

Qualitätssicherung bei Beschaffungs- und Entwicklungsaufträgen der Bundeswehr

2. Ausgabe



Vorwort

Die vorliegende Broschüre bezieht sich konkret auf Beschaffungs- und Entwicklungsaufträge, die über das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) vergeben werden. Wenn im Folgenden allgemein „Aufträge“ angesprochen werden, ist genau dieser Kontext gemeint. In diesem Rahmen werden an den Auftragnehmer besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung während der gesamten Vertragsrealisierung gestellt. Diese Broschüre soll Klarheit über die in Bundeswehraufträgen regelmäßig geforderten Standards bringen, sowohl in Bezug auf die auftragnehmerseitig zu erfüllenden Qualitätssicherungsanforderungen (als Teil eines Qualitätsmanagementsystems), als auch im Hinblick auf die auftraggeberseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der amtlichen Überwachung der auftragnehmerseitigen Qualitätssicherung.

Das Konzept für die Qualitätssicherung in der Bundeswehr entspricht dem NATO-Qualitätssicherungskonzept, das in der Druckschrift „NATO-Grundsätze für einen systemintegrierenden Qualitätssicherungsansatz während des gesamten Lebenszyklus“ (AQAP 2000) dargelegt ist. Diese Druckschrift ist Teil des Standardisierungsabkommens STANAG 4107 „Gegenseitige Anerkennung der Güteprüfung und Anwendung der NATO-Qualitätssicherungsdruckschriften AQAP“, das in den NATO-Staaten und -Organisationen eingeführt ist.

Die vorliegende zweite Ausgabe der BDSV-Broschüre ist eine Aktualisierung der Erstausgabe aus dem Jahr 2015, die den aktuellen, maßgeblichen Regelungen im Bereich der Qualitätssicherung Rechnung trägt. Die Broschüre hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Erarbeitung erfolgte durch den Expertenkreis Qualitätsmanagement (EK QM), einem Expertengremium unter gemeinsamer Federführung des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV) und des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), unter Beteiligung des BDLI e.V., des Bitkom e.V., sowie des VSM e.V. Die nachstehenden Ausführungen sind zwischen den genannten Verbänden und dem BAAINBw abgestimmt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
1.1	Amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung) als Teil der Qualitätssicherung in der Bundeswehr.....	3
1.2	Qualitätssicherungsanforderungen der NATO	3
1.2.1	Grundsätze zur Anwendung der AQAP-Reihe	4
1.2.2	Als Vertragsdokumente dienende AQAP	4
1.3	Als Leitfaden dienende AQAP	5
2.	Anwendung der relevanten Normen und Vertragsbedingungen	6
2.1	Anwendungskriterien für die AQAP	6
2.2	Amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung)	6
2.2.1	Das Recht auf amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung).....	6
2.2.2	Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung (Güteprüfung).....	7
2.2.3	Freigabevermerke nach erfolgter amtlicher Qualitätssicherung (Güteprüfung).....	7
2.3	Mängelansprüche.....	8
2.4	Qualitätssicherung bei Unteraufträgen.....	8
3.	Bestätigung von Qualitätsmanagementsystemen	8
4.	Zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen auf Grundlage gesetzlicher oder internationaler Vorgaben	9
5.	Zusammenwirken zwischen BAAINBw und BDSV e.V.	9
6.	Anhang.....	11
6.1	Weitere Quellen	11
6.2	Abkürzungen.....	11
6.3	Qualitätssicherungsdruckschriften der NATO bis 09/2018 (für „Altverträge“)	12
6.3.1	AQAP 2130:2009 - NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Prüfung und Test (mit Anforderungen der ISO 9001:2008)	12
6.3.2	AQAP 2120:2009 - NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Produktion (mit Anforderungen der ISO 9001:2008)	12
6.3.3	AQAP 2110:2009 - NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Entwicklung, Konstruktion und Produktion (mit Anforderungen der ISO 9001:2008).....	12

*) Die Jahreszahl hinter der Dokumentennummer gibt das Jahr der Veröffentlichung an (z.B. AQAP 2130:2009, ISO 9001:2008))

1. Grundlagen

1.1 Amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung) als Teil der Qualitätssicherung in der Bundeswehr

Die Grundzüge der Qualitätssicherung von wehrtechnischen Produkten in der Bundeswehr beruhen auf dem Qualitätssicherungskonzept der North Atlantic Treaty Organization (NATO), welches in den 1960er Jahren unter dem Begriff Allied Quality Assurance Publications (AQAP) begründet wurde und später Ausgangspunkt für die internationale zivile Qualitätsmanagementnormung der DIN EN ISO 9xxx-Familie war.

Die AQAP sind Bestandteil des NATO-weit ratifizierten Standardization Agreements (STANAG) 4107 „Mutual Acceptance of Government Quality Assurance and Usage of Allied Quality Assurance Publications (AQAP)“.

Das BAAINBw als zentraler öffentlicher Beschaffer für die struktur- und aufgabengerechte Ausstattung der Bundeswehr fordert regelmäßig auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (gemäß dem Qualitätssicherungskonzept der NATO sowie § 12 VOL/B), dass ein Auftragnehmer alle notwendigen Elemente seines Qualitätsmanagementsystems auf den Vertragsgegenstand anwendet (insbes. Personen, Mittel, Verfahren, Prozesse).

Dies bedeutet, dass ein Auftragnehmer vertragsbezogen ein Qualitätsmanagementsystem unterhalten muss, das die für den jeweiligen Vertragsgegenstand notwendigen Qualitätsplanungs-, Qualitätslenkungs-, Qualitätskontroll-, Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsaktivitäten nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungsanforderungen umfasst.

Hinweis:

Nach § 12 (1) Satz 1 VOL/B ist Güteprüfung „[...] die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen...“. Sie erstreckt sich somit vertragsbezogen auf sämtliche qualitätsrelevanten, auftragnehmerseitigen Prozesse. Güteprüfung ist grundsätzlich ein begleitender Prüf- bzw. Überwachungsprozess.

Auf vorgenannten Grundlagen werden in Verträgen des BAAINBw, je nach identifizierten Qualitätsrisiken im Hinblick auf festgelegte Qualitätsanforderungen, sowohl Qualitätssicherungsanforderungen als auch das Recht auf Güteprüfung vertraglich vereinbart.

Die amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung)¹ wird in der Regel von einer dem jeweiligen Auftragnehmer zugeordneten BAAINBw ZtQ Regionalstelle (ZtQ RSt) vor Ort wahrgenommen (siehe Kapitel 2.2.3). Sie entbindet den Auftragnehmer in keinerlei Hinsicht von seiner Verantwortung, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere ersetzt der Prozess der amtlichen Qualitätssicherung (Güteprüfung) nicht die Abnahme des jeweiligen Vertragsgegenstands durch den Auftraggeber (siehe § 12 (1) Satz 2 VOL/B).

1.2 Qualitätssicherungsanforderungen der NATO

Das BAAINBw verwendet die Qualitätssicherungsdruckschriften (AQAP) der NATO, die Qualitätssicherungsanforderungen festlegen, regelmäßig als zu vereinbarende Vertragsbestandteile. AQAP haben im Kontext quasi Normencharakter.

Die AQAP 2110 enthält die Anforderungen der ISO 9001, die durch NATO-Zusatzbestimmungen ergänzt wird. Die AQAP 2131 legt die Vorgehensweise bei Endprüfungen und Tests fest. Die regelmäßig gesondert vertraglich vereinbarte AQAP 2105 enthält Anforderungen für ei-

¹ In der englischen Sprache schließt der Begriff „Government Quality Assurance“ alle amtsseitigen Qualitätsprozesse mit ein. Im Deutschen ist eine Direktübersetzung, auch aufgrund des definierten Begriffes der „Güteprüfung“ nicht möglich, im Folgenden wird die Gesamtheit der amtsseitigen Qualitätsprozesse daher mit der Doppelformulierung „amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung)“ beschrieben.

nen vom Auftragnehmer abzuliefernden, vertragsbezogenen Qualitätsmanagementplan. Die AQAP 2210 ergänzt die AQAP 2110 und 2310 um softwarespezifische Qualitätssicherungsanforderungen.

Speziell für Leistungserbringer (wie Herstell-, Zulieferbetriebe u. a.) im Rahmen besonders komplexer Projektierungen im Bereich der Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungswirtschaft ist die AQAP 2310 vorgesehen. Diese Norm enthält die Anforderungen der EN 9100, ebenfalls ergänzt durch NATO-Zusatzbestimmungen.

Die aktuellen Ausgaben der AQAP-Reihe können sowohl auf der Internetseite des BAAINBw (Zugang mittels Internet-Suchmaschinen mit den Stichworten BAAINBw und AQAP) wie auch über die „List of Current NATO Standards“ (<http://nso.nato.int/nso/nsdd/list-promulg.html>) eingesehen werden.

Hinweis:

In Verträgen mit dem BAAINBw wird die ratifizierte Originalfassung (in der Regel in englischer Sprache) der AQAP vereinbart. Eine deutsche Übersetzung kann dem Auftragnehmer lediglich als gekennzeichnete Arbeitsübersetzung nach vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

1.2.1 Grundsätze zur Anwendung der AQAP-Reihe

Die AQAP 2000 „Grundsätze für einen systemintegrierenden Ansatz zur Qualität während des gesamten Lebenszyklus“ beschreibt den grundlegenden Ansatz und das Konzept der NATO für Qualität. Sie dient nicht als Vertragsdokument.

1.2.2 Als Vertragsdokumente dienende AQAP

Abgestuft nach der Komplexität des Vertragsgegenstands und den Qualitätsrisiken legen nachstehende AQAP die NATO-Anforderungen zur Qualitätssicherung fest, die von Auftragnehmern zu erfüllen sind, wenn sie vertraglich

vereinbart sind. Es gilt die jeweils im Vertrag vereinbarte Ausgabe.

AQAP sind über den gesamten Produktlebenszyklus anwendbar.

1.2.2.1 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfung und Test (AQAP 2131:2017)

Die AQAP 2131 enthält die Mindestanforderungen an Endprüfungen und Tests am fertiggestellten Produkt, mittels derer nachgewiesen werden soll, dass das Produkt den vertraglichen Forderungen entspricht. Sie wird in der Regel dann als Anforderung in den Vertrag aufgenommen, wenn die Erfüllung der technischen Forderungen am Endprodukt ausreichend nachgewiesen werden kann. Dazu sind auch Bescheinigungen über Prüfungen, Werkzeugzeugnisse u. a. vorzulegen, soweit vereinbart.

1.2.2.2 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Entwicklung, Konstruktion und Produktion (AQAP 2110:2016) mit Anforderungen der ISO 9001:2015

Die AQAP 2110 enthält Anforderungen an den Auftragnehmer bezüglich eines nachgewiesenen Qualitätsmanagementsystems. Sie umfasst Anforderungen hinsichtlich Entwicklung, Konstruktion und Produktion und wird in der Regel als Forderung in den Vertrag aufgenommen, wenn

- die technischen Anforderungen nur grundlegend in Form von erforderlichen Funktionsmerkmalen festgelegt sind und der Auftragnehmer daher für Entwicklung, Konstruktion und Herstellung des Produkts sowie ggf. für dessen Einbau und Erprobung zuständig ist, und/oder
- Lebensdauer, Zuverlässigkeit und sonstige Qualitätsmerkmale vom Auftragnehmer nur dadurch gesichert werden können, dass in der Entwicklungs- und/oder Herstellungsphase qualifizierte Werkstoffe und Bauteile verwendet sowie eingehende Arbeitsanweisungen, Prozesssteuerung

und Verfahren zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet werden.

Die AQAP 2110:2016 ersetzt ab 10/2018 die AQAP 2110:2009, AQAP 2130:2009 und die AQAP 2120:2009.

1.2.2.3 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Auftragnehmer im Bereich der Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungswirtschaft (AQAP 2310:2017)

Die AQAP 2310 hat im Gegensatz zu den zuvor aufgeführten AQAP nicht die ISO 9001-Reihe zur Grundlage, sondern die weitergehenden Anforderungen der EN 9100. Sie findet bei besonders komplexen Projekten mit hohen Qualitätsrisiken Anwendung, insbesondere auch dann, wenn es um das Erfordernis dokumentierter Rückverfolgbarkeit verwendeter Materialien bzw. Bauteile geht.

1.2.2.4 NATO-Anforderungen an Qualitätsmanagementpläne (AQAP 2105)

Qualitätsmanagementpläne sind, mit Ausnahme von Qualitätssicherungsanforderungen nach AQAP 2131, in allen AQAP gefordert und dem Auftraggeber vor Aufnahme der vertraglichen Arbeiten vorzulegen. Bei etwaigen Fragen zu Umfang und Inhalt der vorzulegenden QM-Pläne bei risikoärmeren, wenig komplexen Entwicklungs- oder Beschaffungsvorhaben kann die jeweils begleitende ZtQ RSt beraten.

Die AQAP 2105 stellt *spezifische* Anforderungen an Inhalt und Gliederung von Qualitätsmanagementplänen des Auftragnehmers.

Sie beinhalten u. a., streng auf den individuellen Vertragsgegenstand bezogen, Festlegungen des Auftragnehmers zu Verantwortlichkeiten, der Behandlung von Schnittstellen (z.B. zu Unterauftragnehmern) und nicht-vertragsgemäßen Liefergegenständen, zum Konfigurationsmanagement und zur Zuverlässigkeit.

Die AQAP 2105 wird in der Regel mindestens in allen Verträgen des BAAINBw vertraglich vereinbart, in denen bereits die AQAP 2110 oder 2310 gefordert ist.

1.2.2.5 NATO-Ergänzungsanforderungen an Software-Qualitätssicherung zur AQAP 2110 und 2310 (AQAP 2210)

Die AQAP 2210 enthält ergänzende Anforderungen an die Qualitätssicherung bei der Softwareentwicklung oder -pflege bzw. -wartung. Sie wird in der Regel zusätzlich zur AQAP 2110 oder 2310 als Anforderung in einen Vertrag aufgenommen, wenn Softwareleistungen zu erbringen sind.

Besonderheiten bei der Anwendung der AQAP 2210:

- Die Anwendungstiefe der einzelnen Anforderungen der AQAP 2210 hängt von der Art, Bedeutung und Komplexität des Vertragsgegenstandes ab. Sie wird deshalb ebenso wie Art und Umfang der Nachweise vertragsspezifisch vereinbart (Tailoring) und im Software-Projekt-Qualitätsplan und/oder Qualitätsmanagementplan beschrieben.
- Besonderes Augenmerk wird auf das Software-Konfigurationsmanagement und die Nachweise für bereits vorhandene oder zugekaufte Software gelegt.
- Die AQAP 2210 fordert ein Software-Entwicklungsmodell, legt aber kein spezielles Modell fest und schreibt nicht vor, welche Software-Entwicklungsmethoden anzuwenden sind. In Verträgen des BAAINBw wird hierfür grundsätzlich die Anwendung des V-Modells XT gefordert.

1.3 Als Leitfaden dienende AQAP

Zwecks einheitlicher Anwendung und Auslegung der als Vertragsbestandteil dienenden AQAP wurden Standard-Related Documents (SRD) veröffentlicht, welche unter dem in Kapitel 1.2 angegebenen Link zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen sind dies die

SRD.1 zur AQAP-2110.1

- Gibt einen Überblick über die vorhandene AQAP-Struktur.

- Enthält Informationen zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der AQAP 2110.
- Gibt Hilfestellung bei der Übergangsregelung von AQAP 2110:2009 zu AQAP 2110:2016.

SRD.2 zur AQAP-2110

- Gibt Hilfestellung bei der Anwendung der AQAP2110:2016 in einer EN 9100 zertifizierten Organisation.

SRD.1 zur AQAP 2210

- Enthält Informationen zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der AQAP 2210.

SRD.1 zur AQAP 2105

- Enthält Informationen zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der AQAP 2105.

2. Anwendung der relevanten Normen und Vertragsbedingungen

2.1 Anwendungskriterien für AQAP

Die in einem Vertrag zu vereinbarenden Qualitätssicherungsanforderungen ergeben sich aus Art, Bedeutung und Komplexität des Vertragsgegenstandes. Das entsprechende Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers muss nachweislich so gestaltet sein, dass es diesen Anforderungen entspricht. Dabei spielen sowohl Gesichtspunkte der Wirksamkeit als auch der Wirtschaftlichkeit eine Rolle.

Demgemäß werden die mitgeltenden AQAP risikoorientiert - in Abhängigkeit von Art, Verwendung und Komplexität der Produkte und unter Berücksichtigung der Entwicklungs- bzw. Fertigungsprozesse - in jedem Vertrag individuell vereinbart. Die nachstehende Abbildung 1 bietet eine Übersicht über die Anwendung der AQAP-Regelungen.

2.2 Amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung)

2.2.1 Das Recht auf amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung)

Das Recht auf amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung) und die damit verbundenen Anforderungen an Auftragnehmer sind in den nachstehenden Abschnitten der jeweiligen AQAP dargelegt:

- AQAP 2110:2016, auf Basis ISO 9001:2015: Abschnitt 4.3
- AQAP 2310:2017, auf Basis EN 9100:2016: Abschnitt 4.3
- AQAP 2131: 2017, Abschnitt 2.1

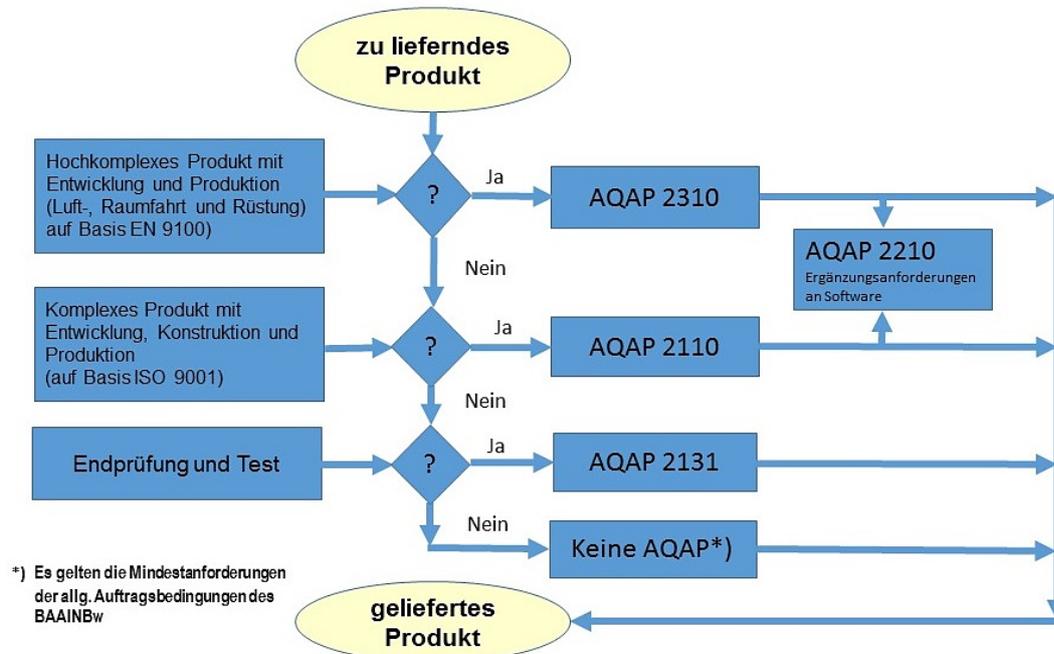
Somit gilt:

Bereits mit Vereinbarung einer o. g. AQAP hat der Vertreter oder Beauftragte des öffentlichen Auftraggebers bzw. die ZtQ RSt das Recht

auf Zugang „[...] zu allen Bereichen des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers, in denen irgendein Teil der vertraglichen Arbeiten

zugeführt wird“ und damit das Recht auf amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung).“

Abbildung 1: AQAP-Anwendungskriterien ab 10/2018



2.2.2 Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung (Güteprüfung)

Der amtliche Qualitätssicherungs- (Güteprüf-) Prozess begleitet die gesamte Entwicklung bzw. Produktion. Er kann analytische Prüfungen (z.B. auftragnehmerseitige Nachweisdokumentation) sowie Inaugenscheinnahmen von Prozessen und (Teil-)Produkten beinhalten. Die Art der Prüfmaßnahmen, -umfang und -tiefe orientieren sich an identifizierten Qualitätsrisiken und am auftragnehmerseitigen Qualitätsmanagementplan sowie des hierin bzw. separat ausgewiesenen Prüfablaufplans. Letztere sind u. a. zwischen Auftragnehmer und der zuständigen ZtQ RSt abzustimmen und beinhalten u. a. Zeitpunkte der gegenseitigen Kontaktaufnahme.

Im Rahmen der amtlichen Qualitätssicherung (Güteprüfung) können auch Prüfaufgaben anfallen, die auf Grundlage deutscher Gesetzgebung² wahrzunehmen sind.

2.2.3 Freigabevermerke nach erfolgter amtlicher Qualitätssicherung (Güteprüfung)

Gemäß § 12 Nr. 2 Buchst. f Satz 1 VOL/B hat der Auftraggeber vor Auslieferung der Leistung seines Vertragspartners und bei vertraglich vereinbarter amtlicher Qualitätssicherung (Güteprüfung) einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber. In der Regel erfolgt die Freigabe zur Lieferung durch den Bescheinigungsstempel-Abdruck der ZtQ RSt auf dem Lieferschein.

² Siehe hierzu auch Kapitel 4.

2.3 Mängelansprüche

In den Vertragsbedingungen ist u. a. festgelegt, dass das Geltendmachen von Mängelansprüchen seitens des Auftraggebers durch die amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung) nicht beeinflusst wird. Bei Begutachtung des Produktes im Werk des Auftragnehmers ist die zuständige ZtQ RSt zu beteiligen.

2.4 Qualitätssicherung bei Unteraufträgen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesamte Leistung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen und dies nachzuweisen. Dies erfordert, dass er seinerseits

- eine sorgfältige Unterpelieferantenauswahl trifft,
- angemessene Anforderungen zur Qualitätssicherung nach AQAP, einschließlich der zu liefernden Qualitätsnachweisführung in Abstimmung mit der zuständigen ZtQ RSt, mit seinen Unterpelieferanten vertraglich vereinbart und
- das Einhalten der Qualitäts- und Qualitätssicherungsanforderungen bei den Unterpelieferanten angemessen überwacht.

Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, sich von der Einhaltung der mit seinen Unterpelieferanten vereinbarten Qualitäts- und Qualitätssicherungszusagen zu überzeugen. Dies geschieht u. a. durch eine dem identifizierten Qualitätsrisiko angepasste Kombination aus

- Prüfungen an Produkten im Rahmen der Eingangsprüfung oder durch Teilnahme an Prüfungen beim Unterpelieferanten während und/oder am Ende der Fertigung,
- vertragsbezogener Überprüfung des QM-Systems beim Unterpelieferanten (z. B. durch Auditierungen) und
- Einsichtnahme in die Dokumentation des QM-Systems und/oder der durchgeführten Prüfungen beim Unterpelieferanten.

Das vom Auftragnehmer identifizierte Qualitätsrisiko bei Unterpelieferanten ist grundsätzlich

Bestandteil der auftragnehmerseitigen Qualitätsmanagementplanung.

Die für den Auftragnehmer zuständige ZtQ RSt entscheidet anhand eigener Bewertungen - unter Würdigung der identifizierten Qualitätsrisiken und der nachgewiesenen QS-Maßnahmen des Auftragnehmers -, ob auch ergänzende amtliche Qualitätssicherung (Güteprüfung) bei Unterpelieferanten erforderlich ist.

3. Bestätigung von Qualitätssystemen

Vertragsbezogene formelle Bestätigungen von Firmen-QM-Systemen nach AQAP durch BAAINBw ZtQ können zur kontinuierlichen Verbesserung von Strukturen, Kompetenzen und Prozessen beitragen. Sie schaffen Transparenz und Vertrauen auf beiden Seiten und haben zum Ziel, auftragnehmerseitige Qualitätsfähigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung militärischer Produkte wirksam nach außen darzustellen.

Voraussetzungen für eine AQAP-Bestätigung durch das BAAINBw

Bestätigungen nach AQAP erfolgen grundsätzlich nur für nachstehende AQAP:

- AQAP 2310, ggf. in Verbindung mit AQAP 2210
- AQAP 2110, ggf. in Verbindung mit AQAP 2210

Nachstehende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine formelle AQAP-Bestätigung erfolgen kann:

- Vorliegen eines Antrags auf AQAP-Bestätigung,
- Vorliegen eines gültigen Zertifikates nach ISO 9001 oder EN 9100 einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
- Erbringen wertiger Entwicklungs- bzw. Produktionsleistungen auf Grundlage eines bestehenden Vertrages mit dem BAAINBw, der der amtlichen Qualitätssicherung (Güteprüfung) unterliegt und

- erfolgreiche grundlegende Überprüfung des auftragnehmerseitigen QM-Systems durch BAAINBw ZtQ unter Einbeziehung der konkreten Erfahrungen während der Vertragsrealisierung der für den Auftragnehmer zuständigen ZtQ RSt.

Die Gültigkeitsdauer der Bestätigung entspricht der Laufzeit der ISO 9001- bzw. EN 9100-Zertifizierung. Eine Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Bestätigung formlos bei BAAINBw ZtQ zu beantragen.

Bitte richten Sie spezifische Fragen per E-Mail unmittelbar an das BAAINBw: baainbwztq1.1@bundeswehr.org

Hinweis

Die formelle AQAP-Bestätigung eines Firmen-Qualitätsmanagementsystems durch das BAAINBw ist *keine* zwingende Voraussetzung für die Auftragsvergabe durch das BAAINBw oder anderer Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben. Die Anforderungen an das Qualitätsmanagement müssen selbstverständlich erfüllt werden, es reicht aber aus, dies vor Erbringung der jeweils beauftragten Leistung zu belegen.

4. Zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen auf Grundlage gesetzlicher oder internationaler Vorgaben

Über die Qualitätssicherungsanforderungen der AQAP hinaus gelten für bestimmte Produkte, auf Grundlage gesetzlicher oder anderer nationaler bzw. internationaler Vorgaben oder Rechtsnormen, ergänzende Anforderungen an das Qualitätsmanagement.

Hierzu gehören z.B. Auftragnehmer der Bundeswehr, die Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät bzw. Komponenten für die Bundeswehr entwickeln, herstellen, instandsetzen oder liefern bzw. Dienstleistungen in diesem Zusammenhang erbringen. Sie müssen hierfür über entsprechende Ressourcen und Voraussetzungen

verfügen und nach den Vorgaben des *Luftfahrtamtes der Bundeswehr* (LufABw) als Luftfahrtbetrieb genehmigt sein.

Bitte richten Sie spezifische Anfragen hierzu per E-Mail unmittelbar an das LufABw: LufABw4-GenehmigungLTB@bundeswehr.org.

5. Zusammenwirken zwischen BAAINBw und BDSV e.V.

Im Januar 2013 übernahm der BDSV e.V. den ursprünglich im *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)* angesiedelten Arbeitskreis Qualitätsmanagement im Öffentlichen Auftragswesen und führte diesen bis März 2018 als *Arbeitskreis Qualitätsmanagement (AK QM)* fort. Im Rahmen des zwischen BMVg und BDSV e.V. im Jahr 2017 vereinbarten Strategischen Industriedialoges wurde im März 2018 die Struktur der AK QM angepasst und das Gremium als Expertenkreis (EK) mit gleichberechtigter Teilnahme des BAAINBw sowie unter Berücksichtigung weiterer interessierter Verbände neu konstituiert.

Der EK QM führt das Ziel fort, das gemeinsame Verständnis der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und des öffentlichen Auftraggebers Bundeswehr im Bereich des Qualitätsmanagements auch zukünftig zu fördern und - durch den informellen Dialog - Managementsystem-Themen im Sinne eines umfassenden integrierten Qualitätsansatzes weiterzuentwickeln.

In beiderseitigem Interesse werden Entwicklungen, Änderungen, etc. auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements zwischen BAAINBw als öffentlicher Auftraggeber und BDSV e.V. frühzeitig im offenen Gedankenaustausch behandelt und transparent gemacht. Diese Broschüre, die sich an alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer richtet, ist ein Beispiel dieser gemeinsamen Arbeit.

Erfahrungsaustausch

Es empfiehlt sich, Erfahrungen aus der wehrtechnischen Industrie hinsichtlich Qualitätsmanagement an den EK QM (Kontakt: bdsv@bdsv.eu unter dem Stichwort „Qualitätsmanagement“) heranzutragen. Diese werden mit Vertretern von BAAINBw ZtQ in einem vereinbarten, regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch besprochen.

6. Anhang

6.1 Weitere Quellen

Titel	Insbesondere zu beachten
Informationsbroschüre „Auftraggeber Bundeswehr“	Abschnitt III Ziffer 2
Verdingungsordnung für Leistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)	§§ 4, 12
Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg)	Ausgabe ZVB/BMVg: 28.01.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001
STANAG 4107 “Mutual Acceptance of Government Quality Assurance and Usage of the Allied Quality Assurance Publications (AQAP)”	Edition 10, 18th December 2017

6.2 Abkürzungen

ABEI	Allgemeine Bedingungen für Entwicklungsverträge mit der Industrie
AG QM	Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement des BDSV
AQAP	Allied Quality Assurance Publication
BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
BDSV	Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BDLI	Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.
Bitkom	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
LufABw	Luftfahrtamt der Bundeswehr
NATO	North Atlantic Treaty Organization
QS/GP	Qualitätssicherung / Güteprüfung
QM	Qualitätsmanagement
STANAG	Standardization Agreement
VOL/B	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B
VSM	Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.
ZVB/BMVg	Zusätzliche Vertragsbedingungen des BMVg zur VOL/B
ZtQ	Zentrum für technisches Qualitätsmanagement im BAAINBw
ZtQ RSt	Zentrum für technisches Qualitätsmanagement – Regionalstelle/ -n

6.3 Qualitätssicherungsdruckschriften der NATO bis 09/2018 (für „Altverträge“)

Hinweis: Die nachfolgend angeführten Dokumente AQAP 2130, 2120, 2110 (2009) dürfen nur noch für die abschließende Bearbeitung von laufenden Verträgen verwendet werden, da sie ab 10/2018 nicht mehr gültig sind.

Die Dokumente wurden ab 10/2018 durch die AQAP 2110:2016 ersetzt.

Begründung: Das Basisdokument ISO 9001:2008 verlor in 09/2018 seine Gültigkeit.

6.3.1 AQAP 2130:2009 - NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Prüfung und Test (mit Anforderungen der ISO 9001:2008)

Die AQAP 2130 enthält vertragliche Anforderungen an ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem und an ein in Grundzügen implementiertes Konfigurationsmanagement. Zielsetzung ist, glaubhaft sicherzustellen, dass das vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern gefertigte oder bearbeitete Produkt den vertraglichen Forderungen entspricht. Die AQAP 2130 wird in der Regel als Anforderung in den Vertrag aufgenommen, wenn

- die Konstruktion des Produkts endgültig festgelegt ist und den vertraglich vereinbarten Anforderungen des Auftraggebers entspricht,
- die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen nur durch Prüfungen während der Fertigung und Bearbeitung von Werkstoffen, Bauteilen, Komponenten, Baugruppen und am Endprodukt in angemessener Weise nachgewiesen werden kann.

6.3.2 AQAP 2120:2009 - NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Produktion (mit Anforderungen der ISO 9001:2008)

Die AQAP 2120 enthält Anforderungen an den Auftragnehmer bezüglich der Darlegung eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems, mit dem objektiv nachgewiesen werden kann, dass das vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern gefertigte oder bearbeitete Produkt den vertraglichen Forderungen entspricht. Die AQAP 2120 wird in der Regel als Forderung in den Vertrag aufgenommen, wenn

- die Konstruktion des Produkts endgültig festgelegt ist und den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht,
- die Komplexität des Produkts umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich macht,
- Lebensdauer, Zuverlässigkeit und andere Qualitätsmerkmale vom Auftragnehmer nur dadurch gesichert werden können, dass während aller Fertigungs- und Bearbeitungsprozesse qualifizierte Werkstoffe und Bauteile verwendet sowie ausführliche Arbeitsanweisungen, Prozesssteuerung und Verfahren zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet werden.

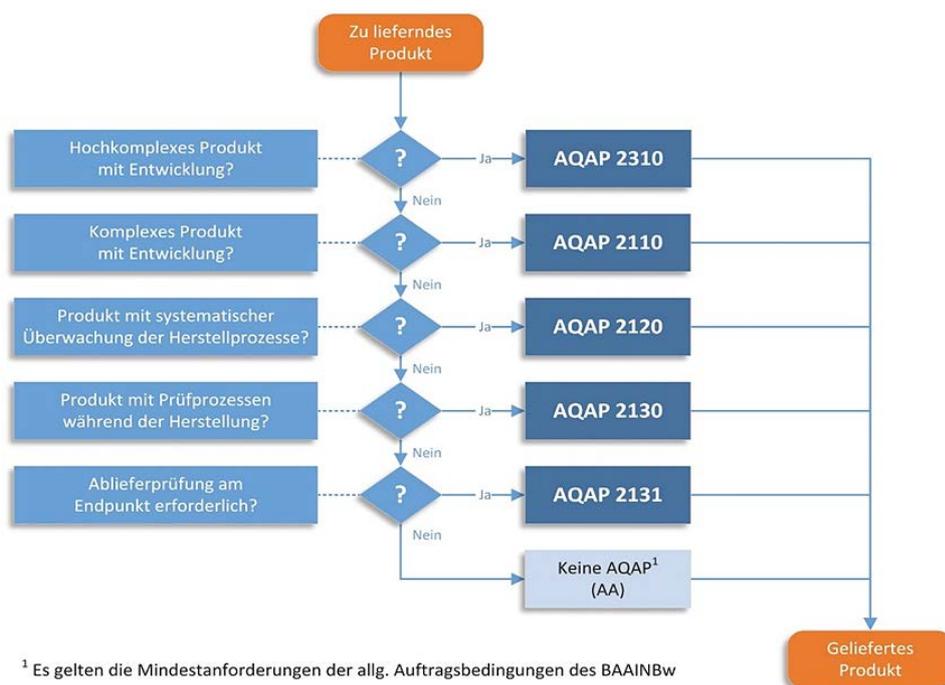
6.3.3 AQAP 2110:2009 - NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Entwicklung, Konstruktion und Produktion (mit Anforderungen der ISO 9001:2008)

Die AQAP 2110 enthält Anforderungen an den Auftragnehmer bezüglich der Darlegung eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems. Sie umfasst Anforderungen hinsichtlich Entwicklung, Konstruktion und Produktion und wird in der Regel als Forderung in den Vertrag aufgenommen, wenn

- die technischen Anforderungen nur grundlegend in Form von erforderlichen Funktionsmerkmalen festgelegt sind und der Auftragnehmer daher für Entwicklung, Konstruktion und Herstellung des Produkts sowie ggf. für dessen Einbau und Erprobung zuständig ist, und/oder
- Lebensdauer, Zuverlässigkeit und sonstige Qualitätsmerkmale vom Auftragnehmer nur dadurch gesichert werden können, dass in der Entwicklungs- und/oder Herstellungsphase qualifizierte Werkstoffe und Bauteile verwendet sowie eingehende Arbeitsanweisungen, Prozesssteuerung und Verfahren zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet werden.

Abbildung 2 zeigt AQAP-Anwendungskriterien bis 09/2018.

Abbildung 2: AQAP-Anwendungskriterien bis 09/2018



¹ Es gelten die Mindestanforderungen der allg. Auftragsbedingungen des BAAINBw

Impressum

BDSV-Drucksache
2. Ausgabe
Stand: November 2019

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. - BDSV
Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 60
D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 206 1899 00
Fax: +49 (0)30 / 206 1899 90
www.bdsv.eu